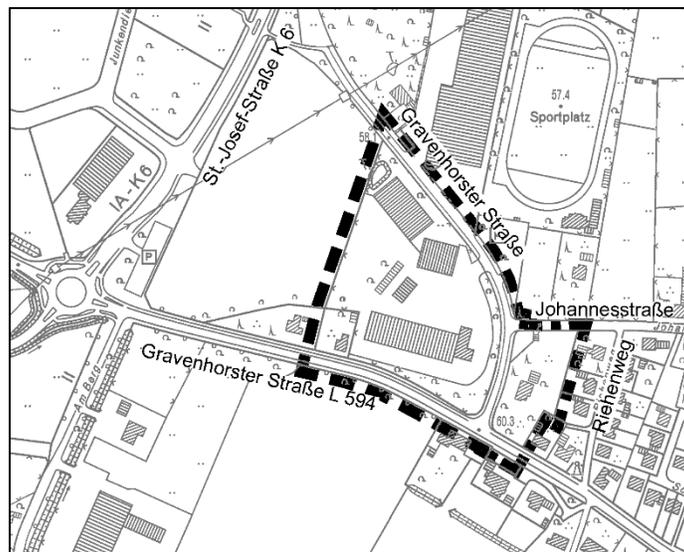




Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 22. Juni 2020 zum Bebauungsplan Nr. 39 b „St.-Josef-Straße- Süd“, 1. Änderung und 1. Ergänzung Änderungs- und Ergänzungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2019 gemäß §§ 1 (3), (8) und 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, ein Verfahren zur 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 b „St.-Josef-Straße-Süd“ einzuleiten. Gleichzeitig und nochmals in seiner Sitzung am 18. März 2020 hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB an diesen Planungen zu beteiligen. Gegenstand der beabsichtigten Änderung und Ergänzung ist im Wesentlichen die Änderung der Festsetzung „Gewerbegebiet“ in „Mischgebiet“ im südöstlichen Teil des Plangebietes.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen zu unterrichten, ist vorgesehen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 3 (1) und (2) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung durch Darstellung der Planunterlagen, der Begründung sowie einer bereits vorliegenden umweltbezogenen Information (hier: schalltechnische Untersuchung der Firma Wenker & Gesing) auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren unter www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung sowie durch Aushang der vorgenannten Planunterlagen für die Dauer eines Monats, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, während der Sprechzeiten des Fachdienstes Stadtplanung, im Windfang des Haupteinganges des Technischen Rathauses, Roncallistr. 3 – 5, 49477 Ibbenbüren, durchzuführen. Dieser ist frei zugänglich. Eine Beratung ist nach telefonischer Absprache (05451 931-7227) möglich. Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Die Sprechzeiten des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags – mittwochs
donnerstags
freitags

von 8.00 – 16.00 Uhr,
von 8.00 – 18.00 Uhr und
von 8.00 – 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ibbenbüren beispielsweise per E-Mail, online auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren (www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung) schriftlich abgegeben oder mündlich zu Protokoll gebracht werden. Auch sind Termine zur Beantwortung von Fragen nach vorheriger telefonischer Absprache (05451/931-7227) möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse und der Aushang der beschriebenen Unterlagen im Technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren werden hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22.12.1997 und § 2 (1) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 22. Juni 2020

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Schrameyer

